Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Schweizers gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und

Unterhaltung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mabnten Gefetes und bie nothigen Erlauterungen; -

- 1. Wenn eine Munizipalität bie Nothwendigkeit erkannt hat, in ihrer Gemeinde eine Polizen. oder Sichers heitswache aufzustellen, so wird sie ein mit Grunden begleitetes Begehren dem Regierungsstatthalter oder seinen Unterbeamten einsenden, da diese allein über die bewaffnete Macht zu verfügen haben. Diese dagegen sind gehalten, die Befehle zu ertheilen, daß die begehrte Anzahl Mannschaft gestellt werde.
- 2. Die Munizipalitäten werden den Quartier. Commandanten oder Trullmeistern die besondern Consignes geben, welche die Sicherheit ihrer Gemeinden erheischte. Im Falle einer Nachläßigkeit im Dienst, seigen sie selbe dem Statthalter an, welcher die Feh, lenten militärisch bestraffen lassen wird.
- 1. Jeder Eigenthumer oder Einwohner foll entweder perfonlich, ober durch Erfetzung auf feine Roffen gu dem Militairdienst in feiner Gemeinde bentragen.
- 4. Wenn fich in einer Gemeinde gar teine oder nicht binlanglich besoldete Truppen befinden, und der Militatedienst unerläßlich ware, so wird der Regterungsstatthalter die Bürger auffordern, die Wäche ju verseben.
- 5. Den Militairdienst in ben Gemeinden zu verseben, find gehalten: zuerst alle in der Elite und Reserve eingeschriebene Burger, nachher die Einwohner und Eigenthumer.
- 6. Die Munizipalitäten werden eine Zählung der nicht in der Elite oder Reserve eingeschriebenen Einwohner und Eigenthümer vornehmen, davon ein Berzeichnis verfassen, welches dem Ouartierkommandanten oder Exerziermeister übergeben, und an die Liste der auf obige Art Eingeschriebenen angehängt werden soll, um die Zahl der Bürger auszumachen, welche in den respectiven Gemeinden den Dienst zu verriche ten besehligt werden sollen.
- 4. Benn der Regierungestatthalter in einer Gemeinde Militairdienst begehrt, oder auf die Einladung der Munizipalitäten eine Sicherheitswache aufzustellen besiehlt, kommandiren die Exerziermeister nach der Reihe die im obbemest ten Hauptverzeichnist begriffenen Bürger. So oft es die Munizipalitäten begehren, werden sie ihnen den Dienstausweis vorlegen, damit sich dieselben überzeugen konnen, das nicht ein Bürger mehr als der andere mitgenommen werde. Ben Unregelmäßigkeit in der Vertheilung des Diensses wird der Statihalter, auf die Ameige der

- Munizipalitaten, den Epergier . Meifter bestrafen
- 8. Das Kommando über die Wache und in Thatigkeit gesezten Truppen der Gemeinden kann nur den Offizieren und Unteroffizieren der Elite und Reserve gegeben werden, da die erstern gesezlicher Weise durch die Vollziehungsgewatt, und die leztern zufolge des Gesehes vom 13. Christm. 1798 ernannt sind. Diese Ober. und Unteroffiziere können niemalen anders als in ihrem Grad angestellt werden; und wenn ihre Anzahl zu Verrichtung des Dienstes in ihren Gemeinden nicht hinlänglich wäre, so wird der Regierungsstatthalter einzig für die Zeit dieses Dienstes die Röthigen ernennen.
- 9. Jeber unter ben Baffen febende Burger bangt, mas ben Dienft anbelangt , einzig vom Militair ab.
- 10. In den Gemeinden, wo sich tein helverischer Plastommandant befindet, wird der Quartierkommandant die auf den Ortstienst der Gemeinden Bezug habenden Verrichtungen desselben übernehmen, oder in dessen Ermanglung der oberste Offizier der Einte oder Reserve und ben gleichem Grad der Dienstälteste.
- tingen zum Dienst der Gemeinden Dienstverzichtungen zum Dienst der Gemeinden beauftragt find, fo find die Munisipalitäten eingeladen, ihnen diefr aufferordentlichen Arbeit wegen, verhältnismäßige Entschädigung zu bestimmen.
- 12. Die Minister des Kriegswesens und des Junern sind, ein jeder was ihn betrift, mit der Bollziehung best gegenwärtigen Beschlusses beaustragt, welcher gestruft, und in das Tagblatt der Gesche eingerütt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Mannigfaltigfeiten.

Schweizere gemeinnutziges Bochenblatt jur Belehrung und Unterhaltung.

Wenn Lügen belehren und Zotten unterhalten tonnen, so entspricht dieses Wochenblatt seiner Unskrift.... Seiner politischen Tendenz nach, gehört es an die Seite der weisand helvetischen Zusschlauer und Zuhörer; doch ist es mit weniger Beist geschrieben, als es diese Blatter waren; und wenn man die leztern mit der berühmten Pariser Quostidien nat, so kann das Schweizerische Blatt höchssens mit dem underühmten Invariable und ahnlichen plumpen Reactionsblättern von 1797, in eine

Dag indeg, fo verworffen und Reibe geffett merben. elend auch bas Bange ift, ber Parthengeift einigen Werth Darauf legt, beweifen Die Ramen verschiedener Mitarbeiter, Die nur im Uebermaage der Bitterfeit ibred Bergens und von verzehrendem bag gegen die neue Ordnung ber Dinge verbleudet, fich unter eine ibrer fo unwurdige Rabne begeben tonnten. der That febr erbaulich, wenn man gewiffe ehmalige Burchermagiftrate und gewiffe Beiftliche Diefer Stadt, Die ohne Aufhoren über Die Entfittlichung Des Boltes burch Die Revolution, über Die Gittenlofigfeit der neuen Beamten u. f. w. in Profa und in Berfen Rlagen gen Simmel fenden, gemeinschaftlich mit Schweiger bon Embrach an einem Bolleblatt arbeiten ficht, pon bem man bald feinen Bogen lefen tann, ohne auf Swendeutigfeiten, Botten und fittenlofe Bademecums. gefchichten zu foffen Goll etwa bief bas Mas fenn, womit biefe Berren Das fundige Bolt ju lorfen beiten, um es bernach im Segefeuer befto polltomner wieder ju reinigen ?

Doch unfere eigentliche Absicht ben Diefem Auffat, gieng babin, eine Beleuchtung des fr. Dfr. Schweiger Durch eine fleine Darallele ju beleuchten. Gie befindet fich in feinem oten Bogen und betrift die Frage: " Db einer der bormals departirten Belvetier ben Ruf in , eine ber befiehenden Autoritaten, an Die Geite feiner 3 Berlaumder, Rlager und Richter, mit Ehren auneh. 3, men tonne?" Wir erinnern und, baf zu Anfang bes Jahred 1798, als eine Landescommission und eine Cantoneversammlung (als proviforische Regierung) in Burich ju Stande gefommen waren, einige ber erhiste. ften Ropfe der Damaligen Patriotenparthey vom Lande (Billeter 1. B. und einige feiner Freunde) gerade Die gleiche Frage aufwarffen und fich lange nicht bagu berfteben tonnten, neben ihren Berlaumbern, Rlagern und Richtern (welches befanntlich verschiedene Saupter ber ehmaligen Burcher Regierung waren) ju figen, fondern verlangten , Diefe Leute muffen entweder entfernt werden oder boch fremwillig abtreten. Ben jenen wilden, jum Theil von Rachgier befeelten Menfchen, Die, indem fie Frankreich im Rucken bats ten, fich alles erlaubt bielten, fand indeg Bernunft und Magigung noch fo vielen Gingang, daß fie ihre Bedenten aufgaben und neben Dannern , bon benen fie verlaumdet, angeflagt, und gerichtet maren , Dlas nah. men ... Diefes ju thun, wurden fie wohl unterlaffen haben, wenn fle fich damals bey bein fr. Dfr. Schwei. haben, wetter batten.

" Dich will bedunten — wurde der detfiliche Drebiger ihnen geantwortet haben (wir bedienen und burch. and ber eigenen Borte Schweizers), che ihr an der Geite eurer Berlaumder , Rlager und Rich. ter eine Stelle annehmen tonnt, muffet ibr auf Die moglichft offentliche Genugthung bon Geite ber Regie rung gedrungen, und Diefelbe wirflich por ben Augen Des Publicums erhalten haben. Unmöglich fonnt ibr, die ihr auf Genugthunng und Entschädigung gebrungen babt, euch mit der oberflachlichen Abfertigung begnu, gen , welche barauf erfolgte , namlich : daß alles, mas porgegangen, eurer Ehre nicht nachtheilig febn foll: in das Entschädigungsbegehren aber tonne man nicht eintreten. - Die Regierung muß angehalten werden, eure Unschult, gegen die noch ist fortwis fende Dpinion actenmafig ju rechtfertigen, b. i. aus den Protofollen des damaligen Bollziehungs Die reftoriums und bes Juftigminifters (lies: bes bamalle gen täglichen und geheimen Rathes), was darin über Die Beranfaffung und Motine Des Berfahrens gegen euch und über die unregelmäßige Aufftellung von Salut publics in den Cantonen, unter bem Titel : Rriegsra the (lied : und über Die gebeimen Inftruftionen ber Landrogte und Oberrogte, Die ihnen unregelmäßig Il gegebenen Adjunkten , und die befoldeten Spionen im Lande berum) auch über Derfelben Rapporte, in Bejug auf ihre Diegfälligen Schritte und Sandlungen, Auf schluß geben tann, einen getren bifto rifden Husjug dem Publitum durch ben Drut mitgutheb len , um diefes mit ben gelb . und blutgierigen Urfachern , Treibern und Bollgiehern folcher Gewalthatige teiten, Deren einige noch in der provisorischen Regie rund figen, genau befannt ju machen, u. f. w."

Diesen Rath, und damit vielleicht tas Signal junt Blutvergiessen, welches in jenen Tagen der aufs höchke gediehenen Spannung und des allgemeinen Schresens die Vorsehung wundervoll abwandte, wurde der Pfr. Schweizer gegeben haben: benn nach drever Jahrt tranervollen Ersahrungen, wagt er es, den abschenlichen Rath zu ertheilen. Wenn er gedungen ware, die Manner zu höhnen und zu entehren, zu deren Vertheil diger er sich unberuffen auswirft, er könnte es nicht arger treiben, als indem er einerseits mit namenloser Unverschämtheit ihnen sagt; "die Opinion set und en och fort wirt en'd gegen sie " und anderseits indem er ihnen antranen darf, sie werden seinem persuchten Rathe einiges Gehör geben.

Character specialist was do. "

The second second